

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und
Naturschutz

Umwelt- und Naturschutzamt



Stand: 20.03.2026

Hinweise zum Erstellen eines Antrags auf Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 39 Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Das Umwelt- und Naturschutzamt kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag und im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG erteilen. Voraussetzung ist, dass eine unzumutbare Belastung glaubhaft nachgewiesen wird und eine vorzeitige Beseitigung der Vegetation mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Beachten Sie, dass für eine Fällung während der Vegetationsperiode ein ornithologisches Gutachten durch eine fachkundige Person erstellt werden muss.

Für eine Bearbeitung des Antrags müssen folgende Informationen angezeigt werden:

1. Angaben zum/zur Vorhabenträger_in, evtl. Nennung einer bevollmächtigten Person sowie bei Abweichung Angaben zum/zur Zahlungspflichtigen
2. Angaben zum betroffenen Grundstück sowie des zu entfernenden Gehölzbestandes (Lageplan o.ä. mit Einzeichnung und Angaben zu den betroffenen Gehölzen)
3. Beschreibung des Bauvorhabens
4. Begründung:
 - Aufzeigen einer unzumutbaren Härte mit einer Begründung weshalb die Schnitt- bzw. Fällarbeiten nicht erst nach der Vegetationsperiode umgesetzt werden können
 - Welche Alternativen bestehen und weshalb sind auch diese nicht zumutbar?

- Weshalb konnten die Schnitt- bzw. Fällarbeiten trotz sorgfältiger Bauablaufplanung nicht bereits vor Beginn der Vegetationsperiode umgesetzt werden?

Für die Feststellung einer unzumutbaren Belastung sind Unterlagen, wie beispielsweise Bauablaufpläne bzw. Bauzeitpläne etc., hilfreich. Diese können dem Antrag in Kopie beigelegt werden.

5. Kopie der Baugenehmigung bzw. der Mitteilung über ein Freistellungsverfahren müssen dem Antrag beigelegt werden. Es ist in jedem Fall erforderlich das Geschäftszeichen der Bauaufsicht zu benennen.

6. Kopie der Baumfällgenehmigung muss dem Antrag beigelegt werden, sofern Bäume betroffen sind, welche nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) geschützt sind.

Die erforderlichen Anzeigen, Unterlagen und Nachweise übersenden Sie bitte an das

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Umwelt- und Naturschutzamt

Tempelhofer Damm 165

12099 Berlin

Fax: 030/90277-7386

E-Mail: umwelt@ba-ts.berlin.de

Hinweise

Für die Bearbeitung eines Befreiungsantrages werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit §§ 1, 3 Umweltschutzgebührenordnung nach Tarifstelle 6014 der Anlage Gebühren erhoben, die einen Gebührenrahmen von 72 bis 1440€ vorsieht.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht beim Eingang des Antrages. Diese ist anteilig auch im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages zu entrichten.

Ein Nachweis über die persönliche Gebührenfreiheit nach § 2

Umweltschutzgebührenordnung wird nur berücksichtigt, wenn dem Antrag dessen Kopie beiliegt.

Für Bäume, welche nach Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) geschützt sind, muss zusätzlich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der BaumSchVO Berlin gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung kann nur ausgestellt werden, sofern eine Baumfällgenehmigung vorliegt.

Die anerkannten Naturschutzverbände sind nach Maßgabe des § 45 Naturschutzgesetz Berlin mit angemessener Fristsetzung an der Entscheidung zu beteiligen. Die Verbände können zudem Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg finden Sie auf unserer Webseite www.berlin.de/ba-ts/umnat unter dem Punkt **Datenschutzhinweis**. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Rechtsgrundlagen:

- BaumSchVO** Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 619)
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- UGebO** Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz vom 11. November 2008

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/natur-und-gruen/naturschutz-landschaftsplanung/>